

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **37=57 (1891)**

Heft 37

PDF erstellt am: **04.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eidgenossenschaft.

— (Truppenzusammenzug 1891. Manöver-Leitung.) Befehl Nr. 4.

1. Folgende höhere Herren Offiziere werden den Manövern von Division gegen Division beiwohnen: General Herzog, Waffenchef der Artillerie; Oberst Feiss, Waffenchef der Infanterie; Oberst Bühler, an Stelle des Chefs des Generalstabsbüreau; Oberst Boiceau, an Stelle des Waffenchefs der Kavallerie; Oberst Blaser, an Stelle des Waffenchefs des Genie.

2. Herr von Citters, Generalkonsul der Niederlande in Bern, ist bevollmächtigt, gleich den im Befehl Nr. 3 bezeichneten fremden Offizieren, den Manövern zu folgen.

3. Die Landwehr-Brigade steht gemäss dem Entscheid des hohen Bundesrathes unter der Gerichtsbarkeit der VI. Division.

4. Das Landwehr-Regiment Nr. 3 wird nach der Inspektion am 10. September von Frauenfeld nach Olten spedirt. Zu diesem Zwecke hat es Nachmittags 1 Uhr am Bahnhof in Frauenfeld zum Verladen bereit zu stehen. Am Morgen des 11. September wird dasselbe von Olten nach Lausanne befördert.

Das Landwehr-Regiment Nr. 29, das am Vorabend des 11. September in Frauenfeld kasernirt, wird an diesem Tage in zwei Zügen, um 5 Uhr 5 Minuten Morgens nach Glarus, um 5 Uhr 35 Minuten nach Altdorf und Schwyz befördert.

5. Das Kavallerie-Regiment Nr. 6 wird während den diesjährigen Manövern versuchsweise drei Maxim-Geschütze mitführen.

6. Herr Feldpostdirektor Stäger ist als solcher dispensirt, den Manövern beizuwohnen, und durch Herrn Major Hasler, Chef des Zentral-Feldpostbureau, ersetzt worden.

7. Der Feld-Kommissär trägt als Abzeichen ein rothweisses, die Zivil-Kommissäre tragen ein weisses Armband.

Frauenfeld, den 2. September 1891.

Der Manöver-Leitende:
P. Ceresole,
Oberst-Divisionär.

— (Kommando der VI. Armee-Division. Divisionsbefehl Nr. 5.) Jeder Truppeneinheit ist nach ihrem Eintritt in den eidgenössischen Dienst bei einem Hauptverlesen mit dem Tagesbefehl folgendes zu verlesen:

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der VI. Division. Für die Truppen der VI. Division bildet der diesjährige Dienst den Abschluss der achtjährigen Reihe von Wiederholungskursen, welche im Zusammenzuge der ganzen Division gipfelt. Alle Theile der Division sind auf dieselbe Zeit in Dienst getreten, um sich nach kurzem Vorkurse zu Uebungen der gesammten Division zu vereinigen, wo wir zeigen sollen, was jeder gelernt hat und kann, was wir zusammen zu leisten vermögen, was von der VI. Division für den Ernstfall erwartet werden darf.

Wir haben Alle, Jeder an seiner Stelle, — die Führer aller Grade voran — grosse Anstrengungen zu machen und auf uns zu nehmen, wenn wir mit Ehren diese Probe bestehen wollen, welche sich noch verschärft findet durch die Einführung neuer Reglemente und eines neuen, in Folge Rauchlosigkeit auch für das Gefecht neue Verhältnisse schaffenden Pulvers.

Bei den bevorstehenden Friedensübungen kann es sich nicht darum handeln, durch Tapferkeit zu siegen; wohl aber gilt es, nachdrücklich sich in denjenigen Elementen militärischer Tüchtigkeit zu bewähren, ohne welche auch im Ernstfalle alle Tapferkeit nicht viel fruchtet: gute

Ausbildung, strenge Mannszucht, pünktlicher Gehorsam, genaue Ordnung, unverdrossene Ausdauer.

Mancherlei Noth der Zeit macht diesmal die Opfer schwerer, welche viele Einzelne der Erfüllung ihrer Dienstpflicht, das ganze Land den grossen Truppenübungen zu bringen haben.

Umsomehr wird es unser Aller Pflicht, mit eifriger Hingebung an die Erfüllung unserer Aufgabe zu gehen und, die Offiziere mit gutem Beispiele vorangehend, mit allen Kräften zusammenwirken, dass die Opfer sich lohnen und dass unsere Uebungen zur Ehre und zum Nutzen der VI. Division, wie der schweizerischen Armee und des Vaterlandes gedeihen!

Der Kommandant der VI. Division:
H. Bleuler.

Vorstehender Befehl geht an die Abtheilungschefs des Divisionsstabes und Kommandanten der Infanteriebrigaden und Infanterieregimenter, des Dragonerregimentes und der Guidenkompanie, der Artilleriebrigade, des Geniebataillons, des Feldlazarethes, der Verwaltungskompanie, des Trainbataillons, jeweilen für sich und zu Händen der Offiziere ihres Stabes und Truppen.

Winterthur, den 23. August 1891.

Der Kommandant der VI. Division:
H. Bleuler.

— (Zirkular über die Nachschule.) Das schweizerische Militärdepartement hat an die Waffen- und Abtheilungschefs, an den Oberexperten für sich und zu Händen der Rekrutenprüfungsexperten und an die Aushebungsoffiziere, sowie deren Stellvertreter am 16. Juli folgendes Kreisschreiben erlassen:

Nach Art. 9 des Regulativs über die Rekrutenprüfungen vom 15. Juli 1879 sind diejenigen Wehrpflichtigen, welche mehr als in einem Fache die Note 5 erhalten, während der Rekrutenschule zum Besuche der Nachschule verpflichtet.

Gegen diese Nachschule sind im Laufe der Zeit Bedenken verschiedener Art geltend gemacht worden, die sich in folgende Sätze zusammenfassen lassen:

1. Die Rekruten, welche nach den Ergebnissen der Prüfung zur Nachschule verpflichtet wären, sind zum grössten Theil militärisch untauglich; es wird deshalb die Mehrzahl der Nachschulpflichtigen von den Konsequenzen des Regulativs vom 15. Juli 1879 gar nicht betroffen.

2. Die körperlichen und geistigen Anstrengungen, welche gegenwärtig einem Wehrmanne in der Rekrutenschule zugemuthet werden müssen, sind derart gross, dass die tägliche Nachschule für die Betroffenen als eine Ueberforderung erscheinen muss.

3. Die grössere Zahl der Nachschulpflichtigen büsst sodann nicht ihre eigenen Fehler, sondern die Folgen der Unvollkommenheiten der kantonalen Schulgesetzgebungen, der schlechten Schuleinrichtungen in den Gemeinden und die Folgen der sozialen Noth in vielen Familien.

4. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die meisten Notenfälschungen in den Dienstbüchlein von Nachschulpflichtigen herrühren.

5. Das Ergebniss der Nachschulen ist erfahrungsgemäss ein ausserordentlich geringes, dasselbe hat jedenfalls keinen Einfluss, weder auf die militärischen, noch auf die bürgerlichen Verhältnisse.

6. Die Nachschule ist überhaupt von keiner grossen Bedeutung mehr; die letzte Berechnung der Nachschulpflichtigen hat das statistische Bureau für das Jahr 1884 gemacht, damals waren von 23,798 geprüften Rekruten bloss 0,5% zur Nachschule verpflichtet, gegenwärtig dürfte selbst dieser Prozentsatz nicht mehr vorhanden sein.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse sehen wir uns veranlasst zu verfügen; die Nachschulen sind in den Jahren 1892 und 1893 versuchsweise fallen zu lassen. Den Ausgehobenen ist jeweilen am Schlusse der Prüfung zu eröffnen, dass es ihnen anheimgestellt bleibe, an der nächstjährigen Prüfung wiederum theilzunehmen, in der Meinung, dass ein allfällig besseres Ergebniss der zweiten Prüfung in's Dienstbüchlein eingetragen werden solle.